



# Tanzsportgemeinschaft im TSV Enzweihingen e.V.

## Abteilungsordnung

### § 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Tanzabteilung (TSG) des TSV Enzweihingen e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des TSV Enzweihingen e.V..
2. Die TSG ist selbst kasseführend
3. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des WLSB.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck der Abteilung

1. Die TSG bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen.
2. Die Abteilung ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand der Abteilung zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Die Zugehörigkeit zur Tanzabteilung setzt die Mitgliedschaft im TSV Enzweihingen e.V.voraus.
3. Beendigung der Mitgliedschaft  
Der Austritt eines Mitglieds muß schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand der Abteilung zu richten. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 30.06. bzw. 31.12. erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.  
Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem TSV Enzweihingen e.V. angehören will.
4. Der Ausschluß eines Mitglieds kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird, nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.  
Gegen den Beschluß der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen.  
Dieser entscheidet endgültig, auch über das Verbleiben beim Verein.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach § 4 der Satzung des TSV Enzweihingen e.V.. (Beiträge) ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten.  
Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Abteilung Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Dienstleistungen deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.  
Siehe hierzu die jeweils aktuelle Beitragsordnung der TSG.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der TSG teilzunehmen.  
Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der TSG sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten.  
Den Anordnungen der Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.

## **§ 6 Abteilungsorgane**

Die Organe der TSG sind:

- Die Abteilungsversammlung
- Die Abteilungsleitung
- Der Ausschuß
- Die Jugendversammlung

## **§ 7 Die Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Tanzabteilung (TSG). Sie wählt die Abteilungsleitung für 2 Jahre.
2. Die Abteilungsversammlung findet jährlich nach Abschluß des vorhergehenden Geschäftsjahres, und zwar jeweils im ersten Viertel des Jahres, statt.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte von der Abteilungsleitung
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung der Abteilungsleitung
  - d) Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Dienstleistungspflichten
  - a) Beschlußfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
5. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen.  
Hierzu ist sie verpflichtet, wenn
  - a) es das Interesse der Abteilung erfordert oder
  - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung, schriftlich verlangt wird.

## **§ 8 Die Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
  - Abteilungsleiter/-in
  - stellvertretenden Abteilungsleiter/-in
  - Kassier/-in
  - Schriftführer/-in
  - Jugendwart/-in

### **2. Aufgaben**

Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder Weisungen geregelt sind.  
Der Vorstand des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen, Protokoll von Sitzungen/Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen.  
Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung und dem Ausschuß sind in einem Aufgabenverteilungsplan zu regeln.

## **§ 9 Der Ausschuß**

1. Dem Ausschuß gehören an:

- die Mitglieder der Abteilungsleitung,
- die Gruppensprecher,
- Jugendsprecher und Sportwart auf Einladung der Abteilungsleitung.
- Mitglieder für besondere Aufgaben, die von der Abteilungsleitung benannt werden können.

2. Dem Ausschuß obliegt: Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Abteilung.

Die Beschlussfassung über alle fachlichen Angelegenheiten, einschließlich abteilungsinterner verbindlicher Weisungen.

Abteilungsversammlung, Ausschuss und Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter/in nach Bedarf einberufen und geleitet.

## **§ 10 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Abteilungsordnung kann sich die TSG eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Dienstleistungsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung und die Dienstleistungsordnung sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die übrigen Ordnungen beschließt der Ausschuß.

## **§ 12 Auflösung der Abteilung**

Über die Auflösung der Abteilung beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn

- die Abteilungsleitung dies mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel beschlossen hat oder
- von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern der TSG schriftlich angefordert wurde.

Bei Auflösung der TSG fällt das Vermögen an eine eventuelle Nachfolgeeinrichtung im Sinne des Tanzsports. Sollte dieses nicht gegeben sein, ist der TSV Enzweihingen der Rechtsnachfolger.

## **§ 11 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung**

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde in der Ausschußsitzung am 04.07.2005 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2006 in Kraft. Diese Ordnung liegt seit dem 08.08.2005 dem TSV Vorsitzenden vor. Einwendungen hat es bis zu 17.01.2006 keine gegeben.